



Nachruf

Am 4. Juli 2016 verstarb im Alter von 83 Jahren

Herr Rolf-Günther Weber

Ministerialdirigent a.D.

Der Verstorbene war von 1967 bis 1992 bei der Regierung von Niederbayern tätig und hat sich während seiner 25-jährigen Tätigkeit bei der Regierung von Niederbayern, insbesondere als kompetenter Leiter der Abteilung „Wirtschaft und Verkehr“ von 1989 bis 1992, hohe Achtung und Anerkennung erworben. Aufgrund seines vorbildlichen Engagements und seines großen Fachwissens führte ihn sein beruflicher Weg 1992 schließlich an das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Rolf-Günther Weber als pflichtbewussten und engagierten Beamten in Erinnerung behalten.

Landshut, den 7. Juli 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Petra Mohr
stv. Personalratsvorsitzende

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Erwin Klein

Techn. Amtsrat a.D.

der am 14. Juli 2016 im Alter von 71 Jahren verstorben ist. Herr Klein war von 1983 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2010 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 10 „Sicherheit und Ordnung“ tätig. Er zeichnete sich auch in seiner vorherigen Tätigkeit als Leiter der Außenstelle Niederbayern des damaligen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Erwin Klein stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 18. Juli 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Petra Mohr
stv. Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe S. 75

Abfallwirtschaft

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. März 2010..... S. 75

Energiewirtschaftsgesetz

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. Juli 2016, Az. 21-3321-79; Ersatzneubau des Kabelabzweigastes Nr. 155 an der 110-kV-Leitung Regensburg - Straubing, Ltg.

Nr. O4, als Winkelmast auf dem Grundstück Flst. Nr. 124, Gemarkung Geltolfing, Gemeinde Aiterhofen, Lkr. Straubing-Bogen durch die Bayernwerk AG, Luitpoldplatz 5, 95444 Bayreuth S. 78

Personenbeförderungsgesetz

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 13. Juli 2016, Az. 21-3624 H 868; Kraftloserklärung der ausgestellten EU-Gemeinschaftslizenz vom 19. März 2013, Nr. D-09-002-P-H868-0006 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf die Verkehrsunternehmer Walter und Marianne Heiningner, Langfurth/Brotjacklriegelweg 3, 94572 Schöfweg..... S. 78

Abfallwirtschaft

Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (AKU Donau-Wald); 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald (EBAS)

Bekanntmachung vom 26. Juli 2016,
Az. 55.1-8744-1114-1

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (AKU Donau-Wald) hat am 12. Juli 2016 eine 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald beschlossen (3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. März 2010).

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 26. Juli 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. März 2010

Auf Grund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Art. 89 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeord-

nung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald zur Übertragung der hoheitlichen Aufgabe des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Holsystem vom 20. Juni 2007 (RABI. NB 07 S. 71) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 28. September 2012 (RABI. NB 12 S. 122), wird die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (EBAS) vom 26. März 2010 (RABI. NB 10 S. 46), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 7. Mai 2015 (RABI. NB 15 S. 169), wie folgend geändert:

§ 1

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) ¹In dem in der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten Bereich (Stadt Passau) übernehmen die mit der Abfuhr beauftragten Personen die Abholung der Restmüllbehältnisse 60 Liter bis 240 Liter, der Papiertonne 240 Liter und der Biotonne 120 Liter bis 240 Liter von ihrem gewöhnlichen Standplatz zum Zwecke der Entleerung sowie die anschließende Zurückstellung. ²Der gewöhnliche Standplatz der Abfallbehältnisse nach Satz 1 muss ohne Schwierigkeiten und ohne unnötigen Zeitverlust zugänglich sein. ³Die Anschlusspflichtigen im Bereich der Anlage 2 sind zur Inanspruchnahme der vorgenannten Leistungen und zur Entrichtung der Gebühren nach § 4 Abs. 3 Gebührensatzung verpflichtet.“

b) Es wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) ¹Der in der Anlage 2 aufgeführte Bereich (Stadt Passau) ist von der Aufstellung der Biotonnen ausgenommen. ²§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt.“

c) Die bisherigen „Absätze 7 und 8“ werden zu den „Absätzen 9 und 10“.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in den einzelnen Teilen des Landkreises Regen“ ersatzlos gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 wird in den in Anlage 2 aufgeführten Bereichen (Stadt Passau) Restmüll wöchentlich abgeholt.“

c) Der bisherige „Absatz 2“ wird zum „Absatz 3“.

3. In § 14 Absatz 1 Ziffer 5 wird der Verweis „§ 16 Abs. 1 bis 2“ durch den Verweis „§ 11 Abs. 1 bis 2“ ersetzt.

4. Folgende Anlage 1 wird zu dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil angefügt:

„Anlage 1:

Der Bereich nach § 11 Abs. 7 EBAS umfasst die Anschlusspflichtigen in folgenden Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Passau:

Agnesweg
Bankgäßchen
Berggasse
Brunnhäuslweg
Burgweg
Carlonegasse
Donauweg
Gablergasse
Gunthersteig
Hennengasse
Hirschwirtsgäßl
Hollergrippe
Kastnergasse
Klaftergasse
Kleine Messergasse
Malerweg
Marktgasse
Nagelschmiedgasse
Pfaffengasse
Schiffmühlgässchen
Steiningergasse
Sturmbergweg
Valentinweg
Zengergasse
Zinngießergasse
Zwinger“

5. Folgende Anlage 2 wird zu dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil angefügt:

„Anlage 2:

Der Bereich nach § 12 Abs. 2 EBAS umfasst die Anschlusspflichtigen in folgenden Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Passau:

Altstadt
Am Schanzl
Badhausgasse
Ballhausstiege
Berggasse
Bräugasse
Bratfischwinkel
Brunngasse
Carlonegasse

Domplatz
Fischmarktgasse
Frauengasse
Fritz-Schäffer-Promenade
Gablergasse
Gottfried-Schäffer-Str.
Grabengasse
Große Klingergasse
Große Messergasse
Heiliggeistgasse
Hennengasse
Heuwinkel
Höllgasse
Innbrückgasse
Jahnstr.
Jesuitengasse
Kastnergasse
Kirchenplatz
Klaftergasse
Kleine Klingergasse
Kleine Messergasse
Klosterwinkel
Lederergasse
Löwengrube
Ludwigsplatz
Ludwigstraße
Lukas-Kern-Str.
Luragogasse
Mariahilfstr.
Marktgasse
Michaeligasse
Milchgasse
Nagelschmiedgasse
Obere Donaulände
Obere Järgergasse
Oberer Sand
Ort
Parzgasse
Pfaffengasse
Rathausplatz
Residenzplatz
Rindermarkt
Römerplatz
Rosengasse
Roßtränke
Schießgrabengasse
Schiffmühlgässchen
Schlosserstiege
Schmiedgasse
Schrottgasse
Schustergasse
Steiningergasse
Steinweg
Theresienstr.
Untere Donaulände
Unterer Sand
Wittgasse
Zengergasse
Zinngießergasse
Zwinger“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, den 12. Juli 2016
KOMMUNALUNTERNEHMEN ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ludwig Lankl
Verwaltungsratsvorsitzender

Energiewirtschaftsgesetz

21–3321–79

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldplatz 5, 95444 Bayreuth, beabsichtigt im Rahmen der Aktion „Eislastertüchtigung“ den Kabelabzweigmast Nr. 155 der 110-kV-Leitung Regensburg - Straubing, Ltg. Nr. O4, als Winkelmast neu zu bauen. Der neue Mast wird um 5,10 m niedriger als der alte. Die Abmessungen des Masten an der Erdaustrittszone werden etwas geringer. Die bestehenden Leiterseile werden beibehalten. Auch wird weder die Anzahl der Stromkreise noch die Spannungsebene verändert; damit bleiben auch die Übertragungsfähigkeiten der Leitungsverbindungen gleich. Der neue Maststandort ist um 10,25 m nach Norden versetzt.

Betroffen ist das Grundstück Flst. Nr. 124, Gemarkung Geltolfing in der Gemeinde Aiterhofen, Lkr. Straubing-Bogen.

Für das Vorhaben war nach § 43 EnWG in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 15. Juli 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Personenbeförderungsgesetz

21–3624 H 868

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die am 19. März 2013 ausgestellte EU-Gemeinschafts-lizenz Nr. D-09-002-P-H868-0006 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf die Verkehrsunternehmer Walter und Marianne Heininger, Langfurth/Brotjacklriegelweg 3,

94572 Schöfweg, wird für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Landshut, 13. Juli 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident